swiss olympic
spirit of sport

Ausführungsbestimmungen Bewertungsbereich Breitensport

(*gestützt auf die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände*)

Version: **01.01.2027**

Inhaltsverzeichnis

Kriterien für die Bewertung der nationalen Sportverbände 3
1. Quantitative Kriterien 3
    1.1 Aktivmitglieder (maximal 9 Punkte) 3
    1.2 Ausgebildete Leiter*innen im Breitensport (maximal 6 Punkte) 4
2. Qualitative Kriterien 4
    2.1 Förderkonzept Breitensport (Foundation) (maximal 3 Punkte) 4
    2.2 Umsetzung Förderkonzept Breitensport (Foundation) (maximal 9 Punkte) 5
    2.3 Beurteilungsprozess der qualitativen Kriterien 6
3. Weitere Bestimmungen 6
4. Inkraftsetzung 6
Anhang: Besondere Bestimmungen für die Bewertung im 2028 für die Bestimmung der Verbandsförderbeiträge 2029-2032 7

Kriterien für die Bewertung der nationalen Sportverbände

Diese Ausführungsbestimmungen beschreiben die Bewertung der Kriterien im Bewertungsbereich Breitensport des Verbandsfördermodells von Swiss Olympic.

Kriterien Quantität	
Bedeutung	**Punkte**
Aktivmitglieder	0-9
Ressourcen	**Punkte**
Ausgebildete Leiter*innen im Breitensport	0-6
Mögliches Total	**0-15**

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	**Punkte**
Förderkonzept Breitensport (Foundation)	0-3
Umsetzungsqualität	**Punkte**
Vielfältiges Sportangebot	0-3*2
Wettkampfformate	0-3
Möglicher Qualitätsfaktor[1]	**1-3**

1. Quantitative Kriterien

1.1 Aktivmitglieder (maximal 9 Punkte)

Es zählt die Anzahl Aktivmitglieder des nationalen Sportverbands gemäss Meldung per Januar im jeweiligen Jahr der Neubewertung. Es ist pro nationalen Sportverband jener Stichtag aus dem Jahr vor der Neubewertung zu berücksichtigen, der den durchschnittlichen Mitgliederbestand (bspw. aus Gründen der Saisonalität) möglichst repräsentativ widerspiegelt.

- Es werden wie folgt Punkte verteilt:

Anzahl Aktivmitglieder	Pkt.
500-2499	1
2500-4999	2
5000- 9999	3
10’000-19’999	4
20’000-39’999	5

Anzahl Aktivmitglieder	Pkt.
40’000-79’999	6
80’000-149’999	7
150’000-249’999	8
≥250’000	9

- Als Aktivmitglieder gelten alle Personen gemäss Definition in den Ausführungsbestimmungen zu den Basisaufgaben (Ziffer 1.1), die zusätzlich regelmässig am Sportbetrieb des Vereins bzw. des nationalen Sportverbands teilnehmen.

[1] Der Qualitätsfaktor liegt immer zwischen 1 und 3 und wird gemäss folgender Formel berechnet: 1+(Summe Punkte Qualitätsbewertung/Punkte max)*2; Beispiele: Verband A erzielt in der Qualitätsbewertung 7 Punkte von Total möglichen 12, d.h. Qualitätsfaktor: 1+(7/12)*2 = 2.16 / Verband B erzielt in der Qualitätsbewertung 0 Punkte von Total möglichen 12, d.h. Qualitätsfaktor: 1+(0/12)*2 = 1
Jedes Subkriterium (A, B, C etc.) wird mit einer ganzen Zahl (0, 1, 2 oder 3) bewertet. Der Durchschnitt der Subkriterien ergibt den Wert pro Kriterium und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet; ebenso der anschl. berechnete Qualitätsfaktor.

1.2 Ausgebildete Leiter*innen im Breitensport (maximal 6 Punkte)

Es zählt der Durchschnitt der Anzahl jährlich neu ausgebildeten Leiter*innen im Breitensport im Bewertungszeitraum. Dieser umfasst das letzte Jahr der vorherigen sowie die ersten drei Jahre der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode.

- Es werden wie folgt Punkte verteilt:

Anzahl Leiter*innen im Durchschnitt	Pkt.
20-49	1
50-99	2
100-249	3
250-499	4
500-999	5
≥1000	6

- J+S und esa-Ausbildung: Angerechnet werden alle in den Sportarten des nationalen Sportverbands neu ausgebildeten J+S-Leiter*innen und esa-Leiter*innen (exkl. J+S- und esa-Expert*innen). Sportartübergreifende Ausbildungen im Allround und Schulsport werden nicht gezählt.
- Verbandseigene Ausbildungen: Als anerkannte Ausbildung gilt eine Qualifikation für Leitende, welche mindestens 30 Stunden[2] umfasst, im Förderkonzept Breitensport beschrieben ist und durch den nationalen, regionalen oder kantonalen Verband durchgeführt wird.
- Ausbildungen von Richter*innen /Schiedsrichter*innen werden nicht gezählt.

2. Qualitative Kriterien

2.1 Förderkonzept Breitensport (Foundation) (maximal 3 Punkte)

Das vorliegende Förderkonzept Breitensport (Foundation) wird hinsichtlich Inhalt, Kommunikation, Prozess und Struktur beurteilt.

Die Beurteilung wird anhand des folgenden Rasters vorgenommen. Details sind den «Erläuterungen zu den qualitativen Kriterien» zu entnehmen.

Sub-Kriterium	ungenügend	genügend	gut	sehr gut
	0	1	2	3
A) Inhalt und Struktur: Alle Themenbereiche gemäss «Merkblatt Förderkonzept Breitensport» sind vollständig und aktuell abgedeckt. Das Konzept ist logisch aufgebaut, sprachlich verständlich und inhaltlich kohärent.				
B) Prozess und Kommunikation: Partizipativer und breit abgestützter Erarbeitungs- und Überarbeitungsprozess. Das Förderkonzept ist formell verankert, wird regelmässig überprüft und auf fundierten Grundlagen weiterentwickelt. Die Kommunikation erfolgt zielgerichtet an die relevanten Anspruchsgruppen.				

[2] Anlehnung an die Vorgaben von Jugend und Sport

2.2 Umsetzung Förderkonzept Breitensport (Foundation) (maximal 9 Punkte)

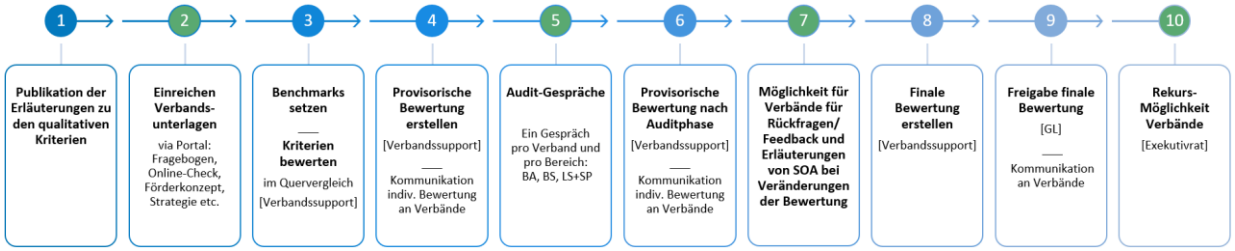
Es werden die umgesetzten Massnahmen des Förderkonzepts Breitensport (Foundation) hinsichtlich Qualität, Effektivität, Verankerung und Nachhaltigkeit innerhalb des folgenden Zeitraums bewertet: das letzte Jahr des vorhergehenden Leistungsvereinbarungszyklus sowie die ersten drei Jahre des laufenden Leistungsvereinbarungszyklus.

Der nationale Sportverband füllt vor dem Auditgespräch den Fragebogen aus. Dieser dient zusammen mit dem Förderkonzept Breitensport (Foundation) als Bewertungsgrundlage und wird im Vorfeld des Gesprächs von Swiss Olympic plausibilisiert. Abweichungen zwischen der Selbsteinschätzung des nationalen Sportverbands und der Plausibilisierung durch Swiss Olympic sowie offene Fragen werden am Gespräch geklärt.

Die Beurteilung wird anhand des folgenden Rasters vorgenommen. Details sind den «Erläuterungen zu den qualitativen Kriterien» zu entnehmen.

Kriterium	**ungenügend**	**genügend**	**gut**	**sehr gut**
	0	**1**	**2**	**3**
2.2.1 Vielfältiges Sportangebot (doppelte Gewichtung, d.h. max. 6 Punkte)				
A) Zielgruppendiversität: Erreichung Zielgruppen nach Altersklassen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senior*innen), Fördermassnahmen und Erreichung verschiedener Zielgruppen nach körperlicher und geistiger Voraussetzung, untervertretene Gruppen				
B) Zugang: Fördermassnahmen im Bereich Einstieg in den Sport nach Altersklassen, sowie Massnahmen, die den Zugang zu Vereinen und Sportinfrastruktur erleichtern.				
C) Bindung und Flexibilität: Durchschnittliche Übergangsquote zwischen den Altersklassen sowie Fördermassnahmen im Bereich Rollenwechsel und flexibler Angebotsformen.				
D) Zufriedenheit: Gesamtzufriedenheit der Vereine mit dem Sportangebot des Verbandes.				
2.2.2 Wettkampfformate im F (Foundation)				
A) Steuerung: Aktive Steuerung regionaler und nationaler Wettkampfsformate (z.B. Koordination, Reglemente, Dienstleistungen, Verantwortlichkeit)				
B) Weiterentwicklung: Analyse und aktive Weiterentwicklung der Wettkampfformate (z.B. nach den 3P's von smart competitions im F3)				
C) Zufriedenheit: Gesamtzufriedenheit der Vereine mit dem Wettkampfangebot des Verbandes.				

2.3 Beurteilungsprozess der qualitativen Kriterien



Beurteilung und Benchmarking der qualitativen Kriterien:

- Verbandsberater*in Breitensport unter Einbezug von Fachexpert*innen und Verbandsberater*innen Leistungssport

Quervergleich und Kontrolle der Beurteilung:

- Abteilungs- und Bereichsleitende von Swiss Olympic

3. Weitere Bestimmungen

Der Anhang bildet integrierter Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen.

Soweit nicht mit diesen Ausführungsbestimmungen geregelt, gelangen allfällige Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände zur Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände diesen Ausführungsbestimmungen vor.

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach den festgelegten Kriterien. Die Geschäftsleitung ist befugt, in begründeten Ausnahmefällen die sich daraus ergebende Punktzahl anzupassen, wenn diese die nach dem jeweiligen Kriterium zu beurteilende Situation aufgrund besonderer Umstände nicht angemessen widerspiegelt und die Anpassung zur Wahrung des mit diesem Kriterium verfolgten Zwecks erforderlich ist.

4. Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 9. November 2026 verabschiedet und treten mit Verabschiedung der Richtlinien durch den Exekutivrat von Swiss Olympic am 5. November 2026 in Kraft. Sie werden erstmals für die Umsetzung des Verbandsfördermodells per 1. Januar 2027 für einen verkürzten Zyklus von 2 Jahren zur Anwendung gebracht.

Swiss Olympic

Natacha Theytaz
Direktorin

David Egli
Leiter Abteilung Sport

Anhang:
Besondere Bestimmungen für die Bewertung im 2028 für die Bestimmung der Verbandsförderbeiträge 2029-2032

Ziff. 1.2 Ausgebildete Leiter*innen im Breitensport

- Für die Bewertung im 2028 zählen die ausgebildeten Leiter*innen im 2027.